

## Allgemeine Hinweise im Brand-Schadenfall Private Sachversicherung

### Meldung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung

Sie möchten einen Schaden zu einer Ihrer privaten Sach-Versicherungen bei uns melden. Wir möchten Ihnen helfen und den Schaden schnell und für Sie möglichst bequem regulieren. Allerdings benötigen wir dazu ein paar Informationen von Ihnen. Zur Beurteilung Ihres Anspruches füllen Sie bitte die beigefügte Schadenanzeige vollständig aus und reichen diese bitte mit den vorhandenen Original-Anschaffungsbelegen oder sonstigen Nachweisen (Zertifikate, Bedienungsanleitungen, Befundberichte, Kostenvoranschläge, Schadenfotos etc.) ein.

**Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die beigefügten Allgemeinen und Besonderen Hinweise für den Schadenfall.**

Ihre Schadenmeldung nehmen wir auch gerne telefonisch entgegen. Unsere Help-Line steht Ihnen dafür rund um die Uhr zur Verfügung

**0180 3 322136**

(9 Ct./Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich.)

Unsere Fax-Nummer lautet: 0221 144-6066676

Unter [www.hdi-gerling.de](http://www.hdi-gerling.de) haben Sie weiterhin die Möglichkeit, im Bereich Kundenservice eine Online-Schadenmeldung auszufüllen und uns so direkt über den Schadenfall zu informieren.

Was ist zu tun, wenn es gebrannt hat

fettiger Rußfilm bedeckt Wände und Fußböden; Möbel, Teppiche, Bücher und Garderobe sind verschmutzt oder verbrannt; beißender Brandgeruch hat sich breit gemacht?

### Hausrat

- ⇒ Legen Sie nichts auf Polstermöbeln ab
- ⇒ Ruß darf nicht verschmiert werden
- ⇒ Keine Reinigungsversuche mit Haushalts-Reinigern unternehmen
- ⇒ Elektronische/elektrische Anlagen abschalten; auf keinen Fall einschalten, um Funktionsfähigkeit zu überprüfen

#### - Netzkabel herausziehen -

- ⇒ Beschädigte Sachen aufbewahren und bitte nicht vernichten
- ⇒ Gerettete Sachen vor Nässe und Witterung schützen
- ⇒ Detaillierte Aufstellung der betroffenen Sachen fertigen

### Gebäude

- ⇒ Durch Brand entstandene Öffnungen am Gebäude durch geeignete Maßnahmen gegen Eindringen von Feuchtigkeit schützen
- ⇒ Ggf. Gas-, Elektrizitäts- oder Wasser-Versorger oder sonstige autorisierte Handwerker einschalten
- ⇒ Notfalls elektronische/elektrische Anlagen abschalten; auf keinen Fall einschalten, um Funktionsfähigkeit zu überprüfen





## Hinweise für den Schadenfall Feuer/Explosion



Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,  
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

Ihren Schaden möchten wir so schnell wie möglich bearbeiten und bitten Sie hierbei um Ihre Mithilfe.

Was Sie im Einzelnen bei uns versichert haben, ist in Ihrem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen beschrieben. Wichtig ist, dass Sie uns möglichst genau mitteilen, wie sich der Schaden ereignet hat und welche Sachen beschädigt wurden. Das erspart Ihnen und uns lästige Nachfragen, und wir können Ihren Schaden schnell vertragsgemäß regulieren. Bitte füllen Sie dazu das vor Ihnen liegende Formular vollständig aus, und senden Sie es bitte unterschrieben an uns zurück.

Im Schadenfall gibt es sowohl in Ihrem Versicherungsvertrag als auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einige Obliegenheiten, die Sie beachten sollten. Sie gefährden sonst möglicherweise Ihren Versicherungsschutz. Auf die wichtigsten Punkte möchten wir Sie jetzt noch einmal aufmerksam machen. Bitte melden Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich, nachdem Sie Kenntnis hiervon erlangt haben, denn wir möchten gegebenenfalls den Schaden besichtigen und Ihnen möglichst bald mit unseren Fachleuten vor Ort helfen.

Rufen Sie uns bitte an, wenn der Schaden doch größer ist oder wird, als der im Begleitschreiben angegebene Betrag.

Machen Sie bitte zum Schadenfall vollständige und wahrheitsgemäße Angaben und reichen Sie uns Ihre Anschaffungsrechnungen der vom Schaden betroffenen Sachen, Rechnungen über Ersatzbeschaffungen oder durchgeführte Reparaturen ein. Neben Ihrer Aufstellung der vom Schaden betroffenen Sachen, die Sie uns bitte unverzüglich einreichen, benötigen wir bei einem Gebäudeschaden einen beglaubigten Grundbuchauszug.

Bitte erteilen Sie uns alle sachdienlichen Auskünfte, die wir zur Bearbeitung Ihres Schadens benötigen (z. B. zur Ursache, Höhe). Ggf. sind zur Prüfung unserer Ersatzpflicht weitere Untersuchungen erforderlich, wofür wir schon jetzt um Ihr Verständnis bitten.

Sorgen Sie bitte nach Möglichkeit dafür, einen weiteren Schaden abzuwenden oder einen eingetretenen Schaden zu mindern und beachten Sie die von uns hierzu etwa erteilten Weisungen.

Beispiel für Schadenminderung:

- Bei einem Brandschaden Gebäude, Einrichtung und Vorräte gegen Nässe, Korrosion schützen.
- Bei einem Löschwasserschaden wertvolle Teppiche sofort in noch nassem Zustand zur Fachreinigung geben, Teppichböden sofort von Fachreinigung behandeln lassen (Wasserabsaugung).
- Bei einem durch Dritte verursachten Schaden Personalien feststellen (u. a. auch Kfz-Kennzeichen), Sachverhalte durch Zeugenprotokoll festhalten.

Wenn Ihnen Sachen entwendet wurden oder sonst abhanden gekommen sind, übergeben Sie bitte der Polizeibehörde unverzüglich eine entsprechende Aufstellung. Sie hilft insbesondere der Polizei bei ihren Ermittlungen und dem Wiederauffinden Ihrer Sachen. Bitte informieren Sie uns möglichst kurzfristig darüber, welche Behörde ggf. in Ihrer Angelegenheit ermittelt. Soweit der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt oder Ihnen diese ausgehändigt wurden, unterrichten Sie uns bitte umgehend.

Für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden leiten Sie bitte unverzüglich das Aufgebotsverfahren ein und wahren etwaige sonstige Rechte. Insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden lassen Sie bitte unverzüglich sperren.

Eine Missachtung der sog. Obliegenheiten kann zum vollständigen Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen. Darüber hinaus verpflichten uns Gesetz und Rechtsprechung, den Versicherungsnehmer anlässlich eines Schadens besonders darauf hinzuweisen, dass wir von jeder Entschädigungspflicht frei sind, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder er uns bei der Ermittlung der Entschädigung arglistig täuscht. Bewusst (vorsätzlich) unwahre oder unvollständige Angaben führen auch dann zum Verlust des Versicherungsschutzes, wenn dem Versicherer daraus kein Nachteil entsteht.